

Beichtvater ohne spezielle Fakultät vonseiten des Apostolischen Stuhles von der Suspension absolvieren. In dem Augenblicke aber, wo der Ordensmann in den Orden wieder zurückkehrt, wird die Suspension von selbst behoben. Daß die ignorantia affectata, crassa, supina sive legis sive solius poenae nicht vor Inkurrierung der Suspension schützt, sagt ausdrücklich can. 2229, § 1 und § 3, 1^o.

Der Kasus hätte ganz dieselbe Lösung, wenn P. Alexander Mitglied einer congregatio religiosa gewesen wäre, in der er vota perpetua ablegte. Denn nach can. 585 verliert jeder nach Ablegung der vota perpetua ohne weiteres seine Diözese, der er vor seinem Eintritt in den Orden angehörte, ohne Unterschied, ob die Profess eine sollempnis oder simplex gewesen.

Es braucht wohl nicht eigens bemerkt zu werden, daß der Religiöse der sich von Rom ein Reskript für den Uebertritt in einen anderen Orden erwirbt, sich genau an die im Reskripte gegebenen Weisungen zu halten habe.

Mäutern.

Dr. Josef Höller C. SS. R.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Griechisch-deutsches Wörterbuch zum Neuen Testamente bearbeitet von Prof. Dr. theol. Adalbert Schulte.** 12^o (460). Limburg a. d. L. 1918, Verlag Gebr. Steffen. Brosch. M. 8.80; geb. M. 11.—

Wer sich rasch und leicht in das ntl. Griechisch einlesen will, findet in diesem praktisch angelegten Wörterbuch des schon durch seine Uebersetzung der Psalmen und der Hymnen des Breviers bekannt gewordenen Verfassers einen verlässlichen, handlichen, von wissenschaftlichem Ballast freien Behelf. Besonders Theologiestudierenden ist das neue Büchlein sehr zu empfehlen. Es ist ein Novum in der katholischen Literatur. Von dem sonst für Studierende berechneten Wörterbuch von Stellhorn, das in philologischer Hinsicht mehr bietet, unterscheidet es sich anderseits vorteilhaft durch Aufnahme einer Art Kleinkommentars der einschlägigen Texte. Eine Tabelle unregelmäßiger Formen verhilft dem Leser zur leichteren Auffindung der Grundform. Bei einzelnen Stichproben ist mir ab und zu aufgefallen, daß nicht immer auf alle ernsten abweichenden Textauffassungen genügend Rücksicht genommen wurde, z. B. bei στογεῖν, ὑπέραχνος. Die Auffassung von Mk. 2, 26 εἰς Ἀββάδων „in dem Abschnitt über A.“ hat mich gefreut. Die engere und weitere Bedeutung von Λουδαῖοι sollte genauer unterschieden sein. Jedenfalls haben wir hier ein sehr nützliches und bequemes Mittel zur Privatlektüre des griechischen N. T., für das wir dem Verfasser nur dankbar sein können.

St. Florian.

Dr. B. Hartl.

- 2) **Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens.** Von Dr. Johannes Baptist Sägmüller, o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität Tübingen. (Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker.) Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausgegeben von Dr. Godehard Jos. Ebers, Professor der Rechte

an der Universität zu Münster i. W. 6. Feßl.) 8° (VIII u. 120). Freiburg 1919, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.80.

Die Absicht Sägmüllers ist es, in der vorliegenden Arbeit gegenüber verschiedenen Angriffen zu zeigen, wie gerade Papst Benedikt XV., gestützt auf das Vorgehen seiner Vorgänger, in seinen Bemühungen um den Weltfrieden die leitenden Grundsätze des Völkerrechtes aufstellt, beziehungsweise das durch den Weltkrieg so vielfach geschädigte Völkerrecht neu einfaßt und die Art und Weise der internationalen Beziehungen auf Grundlage des Naturrechtes und des christlichen Sittengesetzes präzisiert. Das was Benedikt als Vater der Völker der Welt namentlich in seiner Friedensnote vom 1. August 1917 ausführt, deckt sich — so weist Sägmüller an der Hand eines ziemlich ausgedehnten Tatsachenmaterials nach — mit den Ansichten verschiedener führender Männer der Wissenschaft und so mancher führender Staatsmänner. Die ganze Arbeit geht aus von der selbstverständlichen Voraussetzung, daß ein natürliches Völkerrecht existiert und unbedingt zur Anwendung kommen muß, wenn Weltfriede werden soll. Ohne unbefriedigen zu sein, darf ich wohl den Verfasser auf meine Broschüre: „*Kanonen oder Christentum?*“ (Otto Walter, Olten, Schweiz 1918. Auslieferungsstelle für Österreich: „Österreichs Völkerwacht, Graz Richard-Wagnergasse 18. Preis mit Postversand 8 K“) hinweisen, in welcher ich die Ethik des Kriegs- und Friedensproblems nach den verschiedensten Seiten auch im Zusammenhang mit Benedikts XV. Friedensnote eingehend behandle. Die historisch-kritische Materialsammlung Sägmüllers wird jedem, der sich für die Grundlagen des Weltfriedens interessiert, willkommen sein.

Graz.

Prof. Ude.

3) **Katholische Staatsauffassung, Kirche und Staat nach den prinzipiellen Grundlagen dargestellt von Dr Heinrich Schrörs, Professor der kathol. Theologie an der Universität in Bonn.** (III u. 101). Freiburg i. B. 1919. Herdersche Verlagshandlung. M. 3.20.

Die Theorie des Staates und die damit zusammenhängende Frage nach dem Verhältnisse von Kirche und Staat wird wohl durch alle Jahrhunderte eine Frage bleiben, bei welcher es zu einer Scheidung der Geister kommt. Die richtige Lösung setzt aber ein Maß von Wissen voraus, welches nicht immer allen Politikern zur Verfügung steht. Dazu kommt, daß wegen der Ungunst der Zeitverhältnisse die Grundsätze sich nicht immer voll und ganz durchführen lassen, also unter Wahrung der Grundsätze mit einem geringeren Übel vorlieb genommen werden muß, wobei leicht, besonders in der Folgezeit, die Grundsätze selbst verbllassen. Dies der Gedankengang der Schrift in Hinblick auf die Zentrums politik im Deutschen Reich.

Die Einleitung 1—13 betont, daß die katholische Lehre Grundsätze für die Politik angibt und daß dieselben von den Scholastikern, besonders aber von Leo XIII. in seinen Rundschreiben weiter ausgeführt wurden. Das Kapitel „Umfang und Quelle der Staatsgewalt“ (S. 13—34) stellt den Grundsatz auf: die Gewalt im Staate stammt von Gott, falsch ist daher die Ableitung von der Volksouveränität. In diesem Zusammenhang äußert der Verfasser (S. 32 f) Bedenken, ob die deutschen Katholiken einen Eid auf die Verfassung guten Gewissens schwören könnten, da ja § 2 des Entwurfs der Reichsverfassung laute: „Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke.“ Demgegenüber sei bemerkt, daß gegenwärtig die Staatsdieneride vom Schwörenden regelmäßig kein Urteil über die Verfassungsgesetze verlangen. Ferner müssen diese Worte nicht im Sinne der Leugnung jeder göttlichen Gewalt aufgefaßt werden. Das Kapitel „Ursprung des Staates“ (34—44) weist die beiden Extreme Evolutionstheorie und Vertragstheorie zurück und betont bei der Staatenbildung das aristotelische *animal sociale*. Die Schranken der Staatsgewalt (50—59) sind durch das natürliche und